

UNIVERSELLER KODEX FÜR DEN UMGANG MIT HEILIGEN STÄTTEN'

PRÄAMBEL

Wir, religiöse Oberhäupter und Repräsentanten von Glaubensgemeinschaften aus allen Teilen der Welt, erklären hiermit unsere Verpflichtung, den Frieden anzustreben und gemäß dem Anspruch unserer jeweiligen Glaubensgemeinschaft darauf hinzuwirken. Wir unterstützen diesen Universellen Kodex für den Umgang mit heiligen Stätten („Universeller Kodex“), der diesem Ziel Ausdruck geben und dienen soll.

Heilige Stätten sind Orte von tiefer Bedeutung und sakral-religiöser Bindungskraft, deren Eigenart und Integrität vor jeder Gewalt und Entweihung zu bewahren und zu schützen sind. Dieser Universelle Kodex umreißt die Grundlage für einen kooperativen, konkreten Handlungsplan zur Verhütung und Beendigung von Konflikten mit Bezug auf Orte religiöser Verehrung, indem er das Augenmerk auf Fragen der Definition, der Bewahrung, des Zugangs, der gemeinsamen Nutzung, der Konfliktverhütung und -lösung, des Wiederaufbaus, der Gedenkstättenwidmung, der Enteignung, der Bildung und Erziehung, der Errichtung, der archäologischen Erschließung und der Forschung richtet.

Entschlossen, im Geist des Dialogs und der Suche nach Gemeinsamkeiten auf der Grundlage der Achtung füreinander, für die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und für die Integrität jeder einzelnen religiösen Tradition zusammenzuarbeiten; **vereint in der Vision** von einer Welt, in der heilige Stätten universell als für ihre jeweilige Religion oder Glaubensgemeinschaft verehrungswürdig anerkannt werden und in der die Bindung von Personen und Gemeinschaften – unabhängig von ihrer Glaubensrichtung – an ihre heiligen Stätten von allen respektiert wird;

im Bewusstsein der Tatsache, dass in vielen Konflikten weltweit heilige Stätten zentrale Gegenstände von Zwistigkeiten oder Zielscheiben der Zerstörung sind – wobei wir uns die besondere Verwundbarkeit der heiligen Stätten religiöser Minderheiten vergegenwärtigen –;

mit der Absicht, ein Rahmenwerk von Grundätzen zu schaffen, das dazu dienen soll, heilige Stätten zu bewahren, die Glaubensfreiheit für ihre Nutzung zu gewährleisten und sie als Orte des Friedens, der Harmonie und der Versöhnung zu fördern;

in Anerkennung der positiven Rolle, die religiöse Oberhäupter im Umgang mit Konflikten spielen können, die sich auf heilige Stätten beziehen, und unter Bekräftigung der moralischen Verantwortung, für den Schutz der heiligen Stätten Anderer – unabhängig von deren Religion – einzutreten;

aufbauend auf internationalen Übereinkommen und Normen, die die Religions- und Glaubensfreiheit sowie andere Menschenrechte garantieren, das kulturelle Erbe bewahren und Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten schützen,

geloben wir, religiöse Oberhäupter und Vertreter von Glaubensgemeinschaften, feierlich, Folgendes zu respektieren und für seine Verwirklichung weltweit zu arbeiten:

I Der Universelle Kodex für den Umgang mit heiligen Stätten wurde in Konsultation mit religiösen Führungspersonlichkeiten und Sachverständigen der wichtigsten Weltreligionen von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der folgenden Nichtregierungsorganisationen formuliert: One World in Dialogue, Oslo Center for Peace and Human Rights, Religions for Peace und Search for Common Ground. Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgte durch das norwegische Außenministerium.

BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Definitionen

Im Rahmen dieses Kodex gelten als heilige Stätten Orte von religiöser Bedeutung für bestimmte Glaubensgemeinschaften. Darunter fallen unter anderem Plätze und Gebäude, die dem Gottesdienst (Andacht, Gebet, Ritus) dienen, Friedhöfe und Heiligtümer sowie die unmittelbare Umgebung solcher Orte, falls diese einen integralen Bestandteil der Stätte bilden.

Im Rahmen dieses Kodex sind heilige Stätten Orte bestimmten und begrenzten Umfangs, die als solche von jeder Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit den zuständigen öffentlichen Stellen und gemäß ihren unterschiedlichen Überlieferungen und Gebräuchen ausgewiesen worden sind, unter Anerkennung der Tatsache, dass eine bestimmte Stätte mehr als einer Glaubensgemeinschaft als verehrungswürdig gelten kann.

Artikel 2 – Erhaltung von heiligen Stätten

Heilige Stätten sollen für gegenwärtige und künftige Generationen mit Würde, Integrität und Achtung für ihren Namen und ihre Identität erhalten werden. Sie sollen sowohl als Stätten von religiöser Bedeutung bewahrt werden wie auch als historisches, kulturelles und ökologisches Erbe für ihre Gemeinschaften und die Menschheit. Sie sollen weder entweiht noch beschädigt werden, noch dürfen Glaubensgemeinschaften ihrer heiligen Stätten gewaltsam beraubt werden.

Wo immer es notwendig ist, um die Erhaltung einer heiligen Stätte zu gewährleisten, sollen die zuständigen Stellen die Schaffung einer diese Stätte umgebenden Schutzzone in Erwägung ziehen, die – unbeschadet von Eigentumsrechten –, Bau- oder Entwicklungstätigkeiten verbietet oder einschränkt.

Unterliegt eine heilige Stätte aufgrund ihrer Ausweisung als nationales Erbe gewissen Einschränkungen, sollen diese nicht so ausgestaltet sein, dass sie die fortgesetzte Funktion des Ortes als heilige Stätte übermäßig beeinträchtigen.

Artikel 3 – Zugang

Der Zugang jeglicher Person zu einer heiligen Stätte darf nur solchen Einschränkungen unterliegen, die durch religiöse, auf diese Stätte bezogene Vorschriften geboten sind oder die notwendig sind, um diese Stätte zu schützen und dort die sichere und ungestörte Ausübung des Gottesdienstes (Andacht, Gebet, Ritus) zu gewährleisten. Wer immer Zugang zu heiligen Stätten erhält, soll diese mit Achtung vor der Eigenart, dem Zweck und den Sitten und Gebräuchen der jeweiligen Stätte betreten.

Die Zivilbehörden sollen Besuchern und Pilgern, die heilige Stätten besuchen wollen, die Einreise in das jeweilige Land nicht willkürlich verweigern und die Anwesenheit von ausländischem Personal, das in Bezug auf diese Stätten spezifische Aufgaben erfüllt, nicht willkürlich behindern.

Artikel 4 – Stätten, die mehr als einer Religion heilig sind

Wo immer eine Stätte in den gefestigten Traditionen von mehr als einer Religionsgemeinschaft wechselseitig als heilig anerkannt ist, sollen die zuständigen Stellen mit diesen Gemeinschaften über die Einführung eines rechtlichen Rahmens beraten, der den Anhängern jeder dieser Gemeinschaften Zugang zur Stätte für religiöse Zwecke garantiert und die Pflege und Erhaltung der Stätte gleichermaßen in die Verantwortung der betroffenen Religionsgemeinschaften stellt.

Artikel 5 – Konfliktverhütung und -lösung

Ein aus religiösen Behörden und anderen zuständigen Organen bestehendes Forum soll eingerichtet werden, um eine regelmäßige Kommunikation und Koordinierung zu gewährleisten. Alle Konflikte oder Bedrohungen, die heilige Stätten betreffen, sollen diesem Forum unmittelbar zur Bearbeitung vorgelegt werden.

2 Im Rahmen dieses Kodex bezieht sich der Terminus "zuständige Stellen" auf Behörden (z.B. religiös, politisch, militärisch, rechtlich usw., je nach spezifischer Örtlichkeit), die an Entscheidungsprozessen bezüglich einer heiligen Stätte beteiligt sein können.

Artikel 6 – Wiederaufbau und Gedenkstättenwidmung

Die zuständigen Stellen sollen Maßnahmen ergreifen, um den Wiederaufbau oder die Gedenkstättenwidmung einer durch physische Gewalt zerstörten oder beschädigten heiligen Stätte entsprechend den Wünschen der betroffenen Religionsgemeinschaft zu erleichtern.

Die dafür notwendigen Genehmigungen sollen nach Recht und Gesetz sowie unter angemessener Berücksichtigung von Eigentumsrechten ohne unnötige Verzögerung und ohne Auferlegung besonderer rechtlicher oder administrativer Hürden erteilt werden.

Artikel 7 – Enteignung oder Verstaatlichung

Im Fall einer vorgesehenen Enteignung oder Verstaatlichung irgendeines Teils einer heiligen Stätte soll die betroffene Religionsgemeinschaft – oder sollen die betroffenen Religionsgemeinschaften – bei allen Aspekten des Verfahrens angemessen vertreten und förmlich konsultiert werden. Die zuständige Stelle soll eine Folgenabschätzung durchführen, die Vorkehrungen für den Schutz des Kulturerbes, für die angemessene Nutzung der Stätte mit Rücksicht auf deren religiöse Tradition sowie für den Fortbestand der religiösen Praxis empfiehlt. Die Religionsgemeinschaft soll den Rechtsweg beschreiten können, falls keine Einigung erzielt werden kann.

Wo immer in der Vergangenheit Teile einer heiligen Stätte verstaatlicht worden sind, sollte die Rückgabe solchen Eigentums an die Religionsgemeinschaft ermutigt werden.

Artikel 8 – Bildung und Erziehung; öffentliche Stellungnahmen

In ihren öffentlichen Stellungnahmen sowie Bildungs- und Erziehungsaktivitäten sollen alle Beteiligten die Erhaltung der heiligen Stätten unterstützen, die Bedeutung der heiligen Stätten Anderer als Orte des Gottesdienstes (Andacht, Gebet, Ritus) und Stätten der Identität anerkennen, die Empfindlichkeiten Anderer in Bezug auf diese Stätten achten und eher den geistlichen Wert dieser Stätten hervorheben als deren wie auch immer geartete strategische, territoriale oder militärische Bedeutung. Die Bindung einer Gruppe an ihre heilige Stätte darf nicht gelehrt werden.

Religionsgemeinschaften sollen in Bezug auf die öffentliche Darstellung ihrer heiligen Stätten für Tourismus-, Wissenschafts-, Bildungs- und andere Zwecke konsultiert werden. Solche Darstellungen sollen die Identität und die religiösen Traditionen der betroffenen Gemeinschaft achten.

Artikel 9 – Errichtung heiliger Stätten

Das Recht aller Religionsgemeinschaften, unter gebührender Rücksicht auf die Rechte Anderer und nach einem rechtsstaatlichen Verfahren heilige Stätten zu errichten und zu unterhalten, soll als integraler Bestandteil der Religions- und Glaubensfreiheit anerkannt werden.

Eine Besatzungsmacht soll keinerlei auf Dauer angelegte neue heilige Stätte errichten – oder die Erlaubnis zu deren Errichtung geben –, ohne das Eigentum und andere anerkannte Rechte der Bevölkerung des besetzten Gebietes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 10 – Ausgrabungen und Forschung

An heiligen Stätten dürfen archäologische Ausgrabungen nur nach Konsultation und mit einvernehmlicher Zustimmung der anerkannten Organe aller jener Religionsgemeinschaften, denen diese Stätte heilig ist, durchgeführt werden, wie es den rechtlichen Bestimmungen entspricht und unter geringstmöglicher Beeinträchtigung der religiösen Nutzung der Stätte.

Historische Funde, die sich auf die frühe Vergangenheit einer Stätte beziehen, dürfen den gegenwärtig dort herrschenden Eigentumsverhältnissen und Verantwortlichkeiten weder die Grundlage entziehen, noch sollen sie dazu ausgenutzt werden, die traditionelle Identifizierung einer Religionsgemeinschaft mit der Stätte in Frage zu stellen.

ANHANG

EINE ANLEITUNG ZUR UMSETZUNG UND ZUM MONITORING

Wir, religiöse Oberhäupter und Repräsentanten von Glaubensgemeinschaften, streben eine Welt an, in der alle Menschen an ihren heiligen Stätten in Freiheit und Sicherheit beten können. Dieser Universelle Kodex wurde entwickelt, um einen kooperativen Rahmen für die Verwirklichung dieses Bestrebens zu bieten.

Umsetzung

In ihrem Wesenskern basiert die Umsetzung des Universellen Kodex auf interreligiöser Zusammenarbeit und auf der Abstimmung mit zuständigen Stellen. Diese führen zur Institutionalisierung von Aktivitäten zum Schutz heiliger Stätten in einem Land oder über mehrere Länder hinweg.

Wir ermutigen religiöse Oberhäupter, interreligiöse Gremien und andere religiöse Organisationen, den Kodex umzusetzen, vor allem durch Entwicklung von Pilotprojekten in den eigenen Ländern, die dem Schutz heiliger Stätten dienen und den Universellen Kodex ganz oder teilweise – sowie bedarfsgerecht angepasst an die örtlichen Gegebenheiten – zur Grundlage haben. Entsprechend den örtlichen Bedürfnissen verschiedener Gemeinschaften kann die Umsetzung unterschiedliche Formen annehmen. Dazu können unter anderem gehören: Bildung und Erziehung, Überprüfung, Dokumentation oder gemeinsame Besuche und Solidaritätsbekundungen religiöser Oberhäupter bei Übergriffen auf heilige Stätten.

Monitoring

Wir regen die Einrichtung von Überprüfungsgremien an, die aus dem in Artikel 5 erwähnten Forum hervorgehen, um die Umsetzung des Universellen Kodex auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in geeigneter Weise zu beaufsichtigen. Wir empfehlen, dass sich dieses Überprüfungsgremium aus bevollmächtigten Repräsentanten zuständiger Stellen zusammensetzt und dass es unter anderem:

- eine Liste der heiligen Stätten aufstellt, für die die Regelungen dieses Universellen Kodex gelten sollen;
- jeden Streit über den Status einer Stätte behandelt und im Geiste des Dialogs, der Versöhnung und der Solidarität zu lösen sucht;
- die Behörden in geeigneter Weise bei allen Themen berät, die heilige Stätten betreffen;
- regelmäßige Berichte über seine Arbeit und die bei der Umsetzung des Universellen Kodex in seinem Zuständigkeitsbereich erzielten Fortschritte veröffentlicht.

In dem Maße, wie die Zahl der Regionen, die den Universellen Kodex umsetzen, wächst, empfehlen wir die Einrichtung eines internationalen Überprüfungsmechanismus für den Schutz heiliger Stätten in der ganzen Welt. Ein solcher internationaler Monitor könnte die Annahme dieses Universellen Kodex in allen dafür in Betracht kommenden Foren voranbringen, mit den zuständigen internationalen Stellen zusammenarbeiten, die Einrichtung weiterer Überprüfungsgremien fördern, die Überprüfungsgremien bei ihrer Arbeit unterstützen, die Fortschritte auf dem Weg zur weltweiten Umsetzung des Universellen Kodex dokumentieren und analysieren sowie einen jährlichen Bericht zur Lage heiliger Stätten vorlegen.

Wir, religiöse Oberhäupter und Repräsentanten von Glaubensgemeinschaften, bekennen uns zu unserer hohen Verantwortung, auf die Verwirklichung der Vision hinzuwirken, die in diesem Universellen Kodex für den Umgang mit heiligen Stätten zum Ausdruck gebracht wird.